

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare oder die im Internet unter [http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung\\_und\\_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html](http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html) amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!**

**Satzung über die Eignungsfeststellung für das  
Lehramtsfach Englisch an der Universität Bayreuth  
(Eignungsfeststellungssatzung Lehramtsfach Englisch)  
vom 10. Juni 2010  
in der Fassung der Sammeländerungssatzung  
vom 20. Februar 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:\*)

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1      Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2      Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren
- § 3      Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 4      Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren
- § 5      Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 6      Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 7      Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8      Wiederholung des Verfahrens
- § 9      Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
- § 10     Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung
- § 11     In-Kraft-Treten

---

\*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## **§ 1**

### **Zweck der Eignungsfeststellung**

<sup>1</sup>Für die Aufnahme in das erste oder in ein höheres Fachsemester im Lehramtsfach Englisch, dem

1. das Fach Englisch (vertieftes Studium) im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien
2. das Unterrichtsfach Englisch im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen und
3. das Unterrichtsfach Englisch im Rahmen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik

zugeordnet sind, wird neben der Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt.

<sup>2</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Lehramtsfach Englisch vorhanden ist.

<sup>3</sup>Diese Anforderungen beinhalten englische Sprachkenntnisse im Rahmen der Niveaustufe Englisch B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen (insbesondere Verständnis der Hauptinhalte komplexer Texte, fließende Verständigung mit Muttersprachlern, klare und detaillierte Ausdrucksfähigkeit zu einem breiten Themenspektrum sowie Erläuterung eines Standpunkts zu einer aktuellen Frage), die es erlauben, sich den von den Prüfungs- und Studienordnungen für die in Satz 1 bezeichneten Studiengänge verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff aneignen zu können. <sup>4</sup>Der Ausschuss gemäß § 3 kann in Ausnahmefällen von der Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens ganz oder teilweise absehen, soweit der Studienbewerber den Nachweis gemäß Satz 3 bereits in anderer Weise erbracht hat. <sup>5</sup>Für den Fall, dass das Fach Englisch als Erweiterungsfach (drittes Unterrichtsfach bzw. drittes vertieft studiertes Fach) gewählt wird, ist die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung nicht erforderlich.

## **§ 2**

### **Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. <sup>2</sup>Es findet am Ende des Sommersemesters für das darauf folgende Wintersemester statt.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Fachgruppe Anglistik und Amerikanistik einzureichen (Ausschlussfrist).
- (3) Der Antrag besteht aus:
1. einem formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren;
  2. dem Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in beglaubigter Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
  3. gegebenenfalls dem Nachweis über eine Immatrikulation in einem Lehramtsfach Englisch an einer Hochschule sowie dort erbrachten Leistungsnachweisen.
- (4) <sup>1</sup>Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. <sup>3</sup>Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.

### **§ 3**

#### **Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens**

<sup>1</sup>Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. <sup>2</sup>Der Ausschuss setzt sich aus mindestens zwei am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen, die vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät bestellt werden. <sup>3</sup>Mindestens ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. <sup>4</sup>Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. <sup>5</sup>Dabei müssen die Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden.

### **§ 4**

#### **Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren**

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen vollständig und fristgerecht vorliegen. <sup>2</sup>Bei einer vom Bewerber nicht zu vertretenden

Unmöglichkeit der rechtzeitigen Beibringung der entscheidungserheblichen Unterlagen ist eine Nachreichung derselben möglich.

## § 5

### Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) <sup>1</sup>Die zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassenen Bewerber nehmen an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form teil. <sup>2</sup>Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor auf der Internetseite der Anglistik bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Der Leistungstest besteht aus zwei Komponenten: einem computerisierten Test (40 Minuten), in dem die Textkompetenz (Textverständnis, Textproduktion und systemisches Wissen) der Bewerber überprüft wird, und einem Hörverstehens-Test (20 Minuten). <sup>2</sup>Der interaktive computerisierte Test ist valide, sicher, zuverlässig und effizient in der Durchführung. <sup>3</sup>Dadurch kann festgestellt werden, ob die sprachpraktischen Voraussetzungen für das Studium vorliegen.
- (3) <sup>1</sup>Die Komponenten des Tests werden mit 65% (computerisierter Test) und 35 % (Hörverstehen) gewichtet; dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung nach dem Komma berücksichtigt. <sup>2</sup>Die prozentualen Testergebnisse aller schriftlich erbrachten Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

1,0	95 - 100
1,3	90 - 94
1,7	85 - 89
2,0	80 - 84
2,3	75 - 79
2,7	70 - 74
3,0	65 - 69
3,3	60 - 64
3,7	55 - 59
4,0	50 - 54
4,3	45 - 49
4,7	40 - 44
5,0	35 - 39
- (4) Der Ausschuss kann Bewerbern für ein höheres Fachsemester die Teilnahme am schriftlichen Leistungstest erlassen, wenn die vorgelegten Leistungsnachweise im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 einer Zwischenprüfung im Studiengang Anglistik/Englisch gleichwertig oder 90 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

- (5) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet; § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich beim Ausschuss schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. <sup>3</sup>Zuständig für die Anerkennung der Gründe ist der Vorsitzende des Ausschusses. <sup>4</sup>Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

## **§ 6**

### **Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens**

- (1) Aus der Summe der mit dem Faktor 5 gewichteten Note nach § 5 Abs. 3 und der 5-fach gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Bewerber, die einen Punktwert von 30,0 oder niedriger erreicht haben, sind für das Lehramtsfach Englisch geeignet. <sup>2</sup>Bewerbern, die mehr als 30,0 Punkte erreicht haben, wird die Eignung für das Lehramtsfach Englisch nicht zuerkannt.

## **§ 7**

### **Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

- (1) <sup>1</sup>Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die Namen der Bewerber sowie die Entscheidung des Ausschusses gemäß § 6 ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft der Ausschuss nach den in Abs. 1 festgestellten Ergebnissen. <sup>2</sup>Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Nach der Entscheidung des Ausschusses teilt der Vorsitzende den Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens schriftlich mit. <sup>2</sup>Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8**

### **Wiederholung des Verfahrens**

<sup>1</sup>Bewerber, die nach § 6 Abs. 2 Satz 2 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben, können an dem Verfahren zum Termin des folgenden Jahres erneut teilnehmen. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester**

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 2 bis 8 entsprechend.

## **§ 10**

### **Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung**

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für das Lehramtsfach Englisch an der Universität Bayreuth.
- (2) Die Zulassung hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Semestern.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium erstmals ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.